

dustrie) bestritt die Erfindungshöhe und stützte sich dabei auf 22 Entgegenhaltungen. Ihm war es aber nicht gelungen, selbst eine ölhaltevorrichtung mit ähnlichen günstigen technischen und wirtschaftlichen Parametern zu entwickeln.

In diesem Verfahren wurde die Problematik der retrospektiven Betrachtung geistig-schöpferischer Tätigkeit besonders deutlich. Fachleute vertraten rüdeschauend die Meinung, die von den Patentinhabern gefundene technische Lösung habe nahegelegen. Wenn sie aber selbst die Lösung oder eine andere, ihr ebenbürtige nicht fanden, so sprach das objektiv entweder dafür, daß diese Fachleute nicht auf der Höhe des notwendigen Wissens standen, oder dafür, daß die Patentinhaber die Lösung nur durch erfinderisches Zutun gefunden hatten. Bei der rechtlichen Beurteilung dieses technischen und geistigen Prozesses ist das Oberste Gericht vom Ergebnis ausgegangen und hat daher entschieden: „Die für den Patentschutz erforderliche Erfindungshöhe erreicht eine neue, technisch fortschrittliche Lösung auf einem nicht ohne weiteres überschaubaren und komplizierten Gebiet, die aus dem bekannten Stand der Technik nicht logisch ableitbar ist und nur durch Experimente größeren Umfangs und Aufwands gefunden werden kann.“ Die patentwürdige schöpferische Leistung wurde in der komplexen Beurteilung mehrerer Faktoren gesehen, die differenziert zu bewerten sind.

Der Einfluß des volkswirtschaftlichen Nutzens auf die Bemessung der Erfindungshöhe

Die kontinuierliche Stärkung der DDR auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens ist vom ständigen Leistungszuwachs in der Volkswirtschaft abhängig. Ein Weg dazu ist die konsequente intensiv erweiterte sozialistische Reproduktion. Dabei kommt der raschen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Steigerung der Arbeitsproduktivität entscheidende Bedeutung zu. Diesen Prozeß kann das Patentrecht mit seinen spezifischen Mitteln maßgeblich beeinflussen.

Die Fälle, in denen ein Erzeugnis, eine Technologie oder ein Verfahren sich bereits in der volkswirtschaftlichen Praxis bewährt haben, unterscheiden sich grundlegend von den Lösungen, die zwar Patentschutz erhielten, aber nie praxiswirksam wurden.⁵

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ist wiederholt der Einfluß des ökonomischen Nutzens auf die Bemessung der Erfindungshöhe erörtert worden.

Im Urteil vom 19. Oktober 1973⁶ betraf das Patent eine Vorrichtung zum Ausbringen von Stangenabschnitten mittels Preßluft an Schneidwerkzeugen zum Trennen von Profilstangen. Der Nichtigkeitskläger hatte die erfindungsgemäße Lösung mit geringen Veränderungen im betrieblichen Produktionsprozeß benutzt. Die Patentinhaber hatten im Verfahren vor dem Obersten Gericht die Benutzung der Erfindung in verschiedenen anderen Betrieben des Industriezweigs nachgewiesen. Diese Betriebe bestätigten die einwandfreie Funktion der patentierten Lösung. Das Oberste Gericht bejahte in diesem Fall die Erfindungshöhe für die strittige Lösung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung wegen ihrer geringen Vorhererhebungs- und Abschlußzeiten auf Grund der Einfachheit, Robustheit und Funktionssicherheit der Vorrichtung der Sachverständige ausdrücklich hervorgehoben hatte.

Mit dieser Entscheidung wurde auch Tendenzen der überhöhten Anforderungen an die Erfindungshöhe entgegengewirkt. Es wurde klargestellt, daß bei der Beurteilung der Erfindungshöhe nicht außer Betracht bleiben darf, daß schutzfähige erfinderische Leistungen nicht immer durch hohe technische Kompliziertheit gekennzeichnet sein müssen, sondern daß auch einfache Lösungen eine wesentliche Rolle spielen. Wenn eine neue einfache Lösung zu positiven Veränderungen komplizierter wissenschaftlich-technischer Vorgänge führt, spricht das für das Vor-

Bei anderen gelesen

BRD-Juristen gegen

NATO-Raketenbeschluß

Am 12. Dezember 1979 beschloß der NATO-Ministerrat, ab 1983 108 Nuklearraketen vom Typ Pershing II und 464 atomar bestückte Flügelraketen vom Typ Cruise Missile in Westeuropa, und hier vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland, zu stationieren ...

Als Juristen halten wir es für unsere Pflicht, die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß der NATO-Ministerratsbeschluß nicht nur unter politischen, sondern auch unter juristischen Gesichtspunkten höchst bedenklich und anfechtbar ist. Nach Art. 26 GG sind „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, ... verfassungswidrig“.

Die Stationierung der neuen Raketen bringt das friedliche Zusammenleben der Völker Westeuropas in Gefahr: Sie bedeutet einen qualitativ neuen Schritt im internationalen Wettrennen und senkt die Schwelle zum Atomkrieg. Fest steht, daß die Mittelstreckenraketen keine bloßen Verteidigungsmittel und daß Neutronenwaffen sogar ein ideales Angriffsmittel sind. Die USA haben niemals auf den Ersteinsatz von Nuklearwaffen verzichtet. Die Bundesregierung würde mit einer Zustimmung zur Stationierung auf dem Territorium der BRD notwendigerweise in Kauf nehmen, daß die USA die Raketen auch einsetzen, ohne daß ein Angriff seitens der Sowjetunion vorausgegangen sein müßte. Nach dem geltenden Völkerrecht, das die Kriterien für die Auslegung des verfassungsrechtlich unbestimmten Rechtsbegriffs „Angriffskrieg“ liefert, würde diese Maßnahme nicht nur „geeignet“ sein, „das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, sondern auch eine unzulässige Vorbereitungshandlung für den Angriffskrieg bedeuten.

Wer militärische Voraussetzungen für die militärische Überlegenheit schafft, verstößt gegen das zumindest zwischen den Großmächten vereinbarte Prinzip der Gleichheit und gleichen Sicherheit, das die Geschäftsgrundlage der Rüstungscontrollvereinbarungen der letzten Jahre darstellt. Beide Seiten verpflichten sich, auf das Streben nach militärischer Überlegenheit zu verzichten und die bestehende militärstrategische Parität als Ausgangsbasis für konkrete Abrüstungsschritte zu respektieren ...

Unabhängig vom völkerrechtlichen Gewaltverbot, an das die Bundesregierung nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch unmittelbar völkerrechtlich gebunden ist, sind die neuen Waffensysteme ein Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht. Trotz verschiedentlich vorgetragener Bedenken sind die Haager Landkriegsordnung von 1907, die Genfer Konvention von 1949 wie auch das Zusatzprotokoll von 1978 auf einen Kernwaffeneinsatz anwendbar. Zumindest in dichtbesiedelten Gebieten wie Europa wäre es bei ihrem Einsatz nicht möglich, die Zivilbevölkerung zu schonen, die Integrität neutraler Staaten zu respektieren sowie die weiteren Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu berücksichtigen. Als Ersts Schlagwaffen sind sie daher unter keinem Aspekt völkerrechtlich zulässig.

Eine Stationierung der Nuklearraketen wäre entgegen manchen Behauptungen nicht ohne die Zustimmung oder gegen das Votum der Bundesregierung auf dem Territorium der Bundesrepublik möglich. Weder der Deutschlandvertrag vom 5. Mai 1955 noch der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der BRD oder der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der BRD (sog. Truppenvertrag) vom selben Tag beschränken die Souveränität der BRD derart, daß ohne oder gegen ihren Willen atomare Waffen auf ihrem Territorium stationiert werden könnten.

Wir erinnern die Bundesregierung an ihre politische, moralische und rechtliche Verantwortung. Vom deutschen Boden darf nie wieder Krieg ausgehen! Wir appellieren an die Bundesregierung, die Stationierung der neuen Mittelstreckenraketen in Mitteleuropa nicht zuzulassen, ihren Einfluß für die Unterzeichnung des SALT-II-Abkommens geltend zu machen und neue Schritte zur Weiterführung des Entspannungsprozesses zu ergreifen.

(Quelle: VDJ-Forum, Hrsg. Vereinigung Demokratischer Juristen in der BRD [Frankfurt a. M., 1982, Heft 1, S. 9])